Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Preisbekanntgabe für zahnärztliche Dienstleistungen

Informationsblatt vom 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen, Ziel und Geltungsbereich 3

2. Adressaten der Preisbekanntgabepflicht 4

3. Preisbekanntgabe und Spezifizierung 4

3.1 Ausgangslage 4

3.2 Bekanntgabe des Taxpunktwertes 5

3.3 Bekanntgabe des Stundensatzes oder der Pauschalvergütung 5

4. Art und Weise der Bekanntgabe 6

5. Werbung 6

1. Rechtliche Grundlagen, Ziel und Geltungsbereich

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241). Sie bezweckt, dass die Preise für die Konsumentin und den Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung des lauteren Wettbewerbs.

Die PBV gilt für Waren und gewisse Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden (Art. 3 und 10). Ausserdem gilt die PBV für die Werbung mit Preisangaben oder Preisreduktionen für sämtliche Waren und Dienstleistungen, soweit sie sich an Konsumentinnen und Konsumenten richtet.

Die PBV ist auf standardisierte Angebote und nicht auf individuelle Offerten anwendbar. Bei den zahnärztlichen Dienstleistungen ist die Preisinformation vor Inanspruchnahme der Dienstleistung dadurch charakterisiert, dass der definitive Endpreis nicht zum Voraus präzis errechnet werden kann. Dieser ergibt sich aus mehrereren Faktoren, die nicht zuletzt vom Gebisszustand und den Ansprüchen der einzelnen Person abhängen. Ein in der Regel entgeltlicher Kostenvoranschlag gibt verlässlichere Angaben über den Endpreis.

Konsumentinnen und Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2).

Für das Angebot von zahnärztlichen Dienstleistungen sind die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 1 Bst. t und Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 und 2 und Art. 13 ff. von besonderer Bedeutung.

Der Vollzug der PBV obliegt den zuständigen kantonalen Stellen; das Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF übt die Oberaufsicht.

Als Strafe für die Verstösse gegen die PBV sind Busse bis zu 20'000.– Franken angedroht (Art. 21 PBV in Verbindung mit Art. 24 UWG).

2. Adressaten der Preisbekanntgabepflicht

Die Preisbekanntgabepflicht gilt für sämtliche zahnärztliche Dienstleistungen, die direkt Konsumentinnen und Konsumenten angeboten werden. Entscheidend ist, dass eine zahnärztliche Dienstleistung angeboten wird und weniger durch wen. Die Pflicht zur Preisbekanntgabe trifft deshalb folgende Personen und Kreise:

- Selbständige Zahnärztinnen und Zahnärzte (eidg. diplomierte und ihnen gleichgestellte wie kantonal approbierte)
- Selbständige Dentalhygienikerinnen und -hygieniker
- Selbständige Zahnprothetikerinnen und-prothetiker
- Zahnkliniken und zahnmedizinische Universitätszentren
- Schulzahnkliniken, die Privatpatienten behandeln

Zur korrekten Preisbekanntgabe verpflichtet ist der einzelne Dienstleistungserbringer (Art. 20 PBV).

Nicht unterstellt sind demgegenüber die zahntechnischen Labors, da sie ihre Dienstleistung nicht direkt gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten erbringen, sondern im Auftrag eines Zahnarztes handeln.

3. Preisbekanntgabe und Spezifizierung

3.1 Ausgangslage

Die tatsächlichen Kosten für zahnärztliche Dienstleistungen können in der Regel nicht im Voraus und ohne eine genaue Untersuchung bekannt gegeben werden. Der zu fakturierende Endpreis ergibt sich aus der zahnärztlichen Behandlung. Die PBV lässt es deshalb bei Dienstleistungen solcher Art genügen, dass aus der Bekanntgabe hervorgeht, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung oder auf welche Verrechnungssätze sich der Preis bezieht (Art. 11 Abs. 2).

Die Preisbekanntgabepflicht für zahnärztliche Dienstleistungen kann auf folgende Arten ausgeführt werden:

3.2 Bekanntgabe des Taxpunktwertes

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nach dem Tarifsystem der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) abrechnen, geben ihren **Taxpunktwert** bekannt. Das publizierte und öffentlich zugängliche Tarifsystem der SSO umfasst über 500 Einzelleistungen, wobei jeder Leistung eine bestimmte Zahl von Taxpunkten zugeordnet ist. Der vollständige Leistungskatalog ist unter www.mtk-ctm.ch > Tarife > Zahnarzttarif SSO einsehbar. Der Kurztarif, der rund 90% der erbrachten Positionen umfasst und auch Auskunft über den Abrechnungsmodus gibt, kann beim Leistungserbringer eingesehen oder ebenfalls über die Webseite der SSO (www.sso.ch > Patienten > Recht und Tarife > Leistungskatalog DENTOTAR® Kurztext-Tarif) bezogen werden.

Bei den Leistungen besteht eine Bandbreite der Taxpunkte, innerhalb welcher der Zahnarzt je nach Dauer, Schwierigkeit und Risiko der Behandlung, eine Taxpunktzahl wählen kann. Diese Taxpunktzahl, multipliziert mit dem Taxpunktwert, ergibt ein ungefähres Bild der zu erwartenden Behandlungskosten.

Es ist derjenige Taxpunktwert publik zu machen, der üblicherweise gegenüber den **Privatkunden** gehandhabt wird.

Die Angabe von Taxpunktwert-Bandbreiten (z. B. Fr. 1.05 - Fr. 1.10) genügt den Anforderungen der PBV nicht.

Beispiel einer möglichen Taxpunktwert-Bekanntmachung

- Taxpunktwert Zahnarzt: Fr. 1.09
- Taxpunktwert Dentalhygiene: Fr. 1.00

Individuelle Vereinbarungen vorbehalten. Stand April 2025

3.3 Bekanntgabe des Stundensatzes oder der Pauschalvergütung

Leistungserbringer gemäss Ziffer 2 dieses Informationsblattes, die nicht nach dem Tarifsystem der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) abrechnen, geben den relevanten **Stundensatz** oder die anwendbare **Pauschalvergütung** bekannt.

Es muss aus der Preisbekanntgabe klar hervorgehen, auf welche Leistungen sich der Stundensatz oder die Pauschalvergütung bezieht. Falls die Stundensätze oder die Pauschalvergütungen nach Leistungen abgestuft sind, sind diese differenziert anzugeben.

Ferner muss klar sein, ob und wenn ja welcher Materialanteil miteingeschlossen ist.

4. Art und Weise der Bekanntgabe

Die Taxpunktwerte bzw. Stundensätze oder Pauschalvergütungen sind in Preisanschlägen oder auf Preislisten leicht zugänglich und gut lesbar bekannt zu geben.

Daneben muss auch der Kurztarif, welcher Auskunft über die Taxpunkte gibt, der Kundschaft zur Einsicht aufgelegt werden.

Die Preisinformationen sind an Stellen, wo der Kunde sich normalerweise aufhält, anzubringen bzw. aufzulegen. Für Zahnarztpraxen empfiehlt sich ein Anschlag oder ein Auflegen der relevanten Preisinformationen im Wartezimmer oder im Eingangsbereich der Praxis.

Daneben sollte dem Kunden auch die Möglichkeit geboten werden, die Preise telefonisch zu erfragen, eine Preisliste per E-Mail anzufordern oder sie vom Internet abzurufen.

Eine bloss mündliche Information genügt den Bestimmungen über die Preisbekanntgabe nicht.

5. Werbung

Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV.

Wird jedoch in irgendeiner Weise mit dem Preis oder einer Preisreduktion geworben, so ist der tatsächlich zu bezahlende Preis aufzuführen und das Angebot ist zu spezifizieren (Art. 2 Abs. 1 Bst. d, 13 und 14 PBV).

Impressum
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ressort Recht
Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel: 0041 58 462 77 70
E-Mail: pbv-oip@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch > Werbe- und
Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe 04.2025